



# Marktordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2012 aufgrund des § 293 der Gewerbeordnung in der letztgültigen Fassung verordnet:

## § 1

### Ort und Zeit der Märkte

Märkte können in Gänserndorf auf folgenden Plätzen und zu folgenden Zeiten abgehalten werden:

- Rathausplatz (Rathausplatz 1 - Hauptstraße 28 + Rotes Kreuz-Gasse bis Rathausende): Jeweils Montag - Samstag von 8.00 - 18.00 Uhr
- Untere Kellergasse: jeweils Samstag von 8.00 - 18.00 Uhr
- Weidenbachstraße 7: Jeweils Samstag, Sonntag und Feiertag von 7.00 - 18.00 Uhr
- Hallenbad-Parkplatz: Jeweils Montag von 8 - 18.00 Uhr
- Platz vor der Schmied-Villa: Jeweils Freitag von 8.00 - 19.00 Uhr
- Standort ganz Gänserndorf Süd von 6.00 - 18.00 Uhr (befristet bis Nahversorger)

## § 2

### Bezeichnung der Waren oder Warengruppen, die den Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden:

- Rathausplatz, Mo - Fr: Lebensmittel aller Art
- Rathausplatz, Sa: Bauernmarkt, land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse aus eigener Produktion (nur von Land- und Forstwirten)
- Untere Kellergasse, Sa: Bauernmarkt, land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse aus eigener Produktion (nur von Land- und Forstwirten)
- Weidenbachstraße 7: Flohmarkt (Gebrauchte Gegenstände aller Art sofern nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird)
- Hallenbad-Parkplatz: Lebensmittel aller Art und vom 27.12. - 1.1. auch Feuerwerkskörper
- Platz vor der Schmied-Villa: Lebensmittel aller Art (frisch und konserviert), Produkte des Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, Imbissangebote, Kunst- und Dekorationsobjekte, Ton- und Datenträger im mit der Gemeinde vereinbarten Ausmaß am Gesamtangebot. Als Marktpartei ist grundsätzlich jedermann zugelassen, Produzenten oder Händler

Folgende Gegenstände dürfen an keinem Standort angeboten werden: Waffen (ausgenommen Antiquitäten), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Kriegsspielzug, lebende Tiere (ausgenommen Fische, Krebse und Schalentiere), pornografische Darstellungen, Ton und Datenträger mit verhetzenden oder die Menschenwürde herabsetzenden Inhalten

## § 3

### Vormerkung und Vergabe von Marktplätzen



### **§ 3.1 Zuweisungen**

Die Marktteilnehmer haben vor dem Aufstellen Ihrer Verkaufsstände bei der Gemeinde schriftlich anzusuchen. Der jeweilige Standplatz wird von der Gemeinde durch den Bürgermeister schriftlich zugewiesen. Die Zuweisung der Standplätze für den wöchentlichen Frischemarkt MARKTfrisch erfolgt durch den/die Obmann/Obfrau des Vereines auf dem von der Gemeinde zugewiesenen Areal. Dieser umfasst den Platz vor der Schmied-Villa, wie auf dem Plan im Anhang 1 zur Marktordnung festgelegt.

Die Gemeinde kann jederzeit Beschränkungen verfügen.

Die Zuweisung berechtigt nur jene Personen, an die der Marktplatz oder die Markteinrichtung vergeben wurde. Sie ist nicht übertragbar.

Die Marktteilnehmer haben darauf Bedacht zu nehmen, dass die von ihnen feilgebotenen zugelassenen Waren über eine entsprechende Qualität verfügen.

### **§ 3.2 Erlöschen der Zuweisung**

Die Zuweisungen erlöschen entweder mit der schriftlichen Verzichtserklärung des Berechtigten oder durch schriftlichen Widerruf der Gemeinde.

Die Verzichtserklärung des Berechtigten ist unwiderruflich und wird mit dem Tage wirksam, für den der Berechtigte den Verzicht erklärt, frühesten aber an dem Tag, an dem die Erklärung bei der Gemeinde einlangt.

Im Falle des Erlöschens einer Zuweisung sind Marktplätze und Markteinrichtungen von der ehemaligen Marktpartei gereinigt an die Stadtgemeinde zu übergeben.

## **§ 4**

### **Bestimmungen über die Ausweisleistung und die Überwachung der Marktbesucher**

Die Marktteilnehmer haben sich auf Verlangen den von der Gemeinde bestellten Organen mittels Lichtbildausweises auszuweisen und den Gewerbeschein (ausgenommen Privatverkäufer am Flohmarkt und Bauern am Bauernmarkt) vorzuzeigen.

## **§ 5**

### **Regelung des Verlustes (Widerruf) von Marktplätzen und Markteinrichtungen**

Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Standplatz. Auch aus der mehrmaligen Benützung eines Standplatzes kann kein Gewohnheitsrecht abgeleitet werden.

Zuweisungen gemäß § 3.1 sind unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist zu widerrufen, wenn

- der Marktplatz oder die Markteinrichtung an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde
- auf dem Marktplatz trotz Mahnung andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren angeboten, verkauft oder verabreicht werden
- die künftige Verwendung des Marktplatzes für betriebliche Zwecke der Märkte oder einen Neu- oder Umbau der Marktanlagen oder zur Durchführung einer Änderung des



**Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes erforderlich ist oder ein sonst öffentliches Interesse den Widerruf fordert**

- **die Marktpartei mehr als drei Monate mit der Bezahlung der Marktentgelte in Rückstand kommt**
- **über das Vermögen der Marktpartei der Konkurs oder zum zweiten Male das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist.**

## **§ 6**

### **Sonstige Bestimmungen**

**Auf den Marktplätzen dürfen grundsätzlich keine standfesten Bauten errichtet werden. Ausnahmen können nur mit Bescheid bewilligt werden. Ansonsten sind alle Marktstände unmittelbar nach dem Ende der Marktzeiten zu entfernen.**

**Marktparteien dürfen den Markt frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit betreten und haben ihre Marktplätze spätestens 45 Minuten nach Ende der Marktzeit zu räumen und zu verlassen.**

**Die Fahrzeuge, mit denen die Waren angeliefert werden, sind, sofern keine von der Gemeinde schriftlich genehmigte Sonderregelung besteht, nach dem Ausladen außerhalb des Marktgeländes abzustellen, ausgenommen der Warenverkauf erfolgt direkt vom Fahrzeug aus.**

**Die Marktteilnehmer haben den Bereich ihrer Standplätze bei Bedarf während und vor allem unmittelbar nach dem Ende der Marktzeiten zu reinigen und ihre Abfälle zu entsorgen. Wird ein Standplatz verschmutzt zurückgelassen, so werden die anteiligen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.**

**Marktparteien haben ihren Marktplatz mit ihrem Namen oder ihrer Firma, zusätzlich auch mit einem unmissverständlichen Hinweis auf die ihrem Marktbezug zugrundeliegenden Erwerbstätigkeiten (landwirtschaftlicher Produzent, Landwirt, Gärtner), deutlich sichtbar zu bezeichnen sowie ihre Waren deutlich sichtbar zu bepreisen.**

**Werden auf transportablen Marktständen oder in Verkaufswagen Lebensmittel feilgehalten, die gekühlt gelagert werden müssen, müssen Kühleinrichtungen verwendet und diese an die markteigene Stromversorgung angeschlossen werden.**

**Die Marktteilnehmer dürfen ihre Waren nicht lautstark anpreisen.**

## **§ 7**

### **Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Spelsen**



**Erfrischungsgetränke dürfen an allen Marktplätzen angeboten werden (nur von Inhabern einer entsprechenden Gewerbeberechtigung). Imbisse dürfen nur am Standort Weidenbachstraße 7 und auf dem Platz vor der Schmied-Villa angeboten werden.**

## **§ 8**

### **Inkrafttreten:**

**Diese Verordnung tritt mit 1.11.2012 in Kraft. Damit treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.**

**Der Bürgermeister:**

**Kurt Burghardt**

**Ausgegangen am: 06.11.2012**

**Abgenommen am: 20.11.2012**